

**11253/AB**  
vom 30.08.2022 zu 11472/J (XXVII. GP)  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Innenes

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.551.637

Wien, am 30. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 30. Juni 2022 unter der Nr. 11472/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Drohungen gegen Gesundheitspersonal - was tun Sie, Herr Innenminister?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *In Ihrer Anfragebeantwortung 9318/AB von 18.3.2022 haben Sie die Frage nach den Ihnen bzw. Ihrem Ministerium bekannten Fällen an gefährlichen Drohungen im Kontext mit Corona-Maßnahmen und Impfgegnerschaft nicht beantwortet. Wie viele Fälle von gefährlicher Drohung (via Telefon, Mail, Brief, Social media oder persönlich) sind Ihnen bzw. Ihrem Ministerium bekannt?*
- *Wie viele Anzeigen sind zum Tatbestand der Drohung eingegangen, die sich mit Corona-Maßnahmen und Impfgegnerschaft assoziieren lassen?*
  - a. *Wie viele dieser Anzeigen führten zu konkreten Erhebungen?*
  - b. *Wie viele dieser Anzeigen führten zu Strafanzeigen?*
  - c. *Wie viele dieser Anzeigen führten zu Verurteilungen?*

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 der parlamentarischen Anfrage 9516/J XXVII. GP (9318/AB XXVII. GP) vom 20. Jänner 2022 verwiesen und ausgeführt werden, dass Sachverhalte in Zusammenhang mit gefährlichen Drohungen, die den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht werden, unverzüglich geprüft und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt werden. Entsprechende Statistiken über die Anzahl von gefährlichen Drohungen gegenüber einer gewissen Berufsgruppe beziehungsweise Anzeigen wegen Übergriffe auf eine gewisse Berufsgruppe werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

**Zu den Frage 3 und 4:**

- *Wie erklären Sie, dass es nach über zwei Jahren der Pandemie offenbar noch immer kein wirksames Schutzkonzept für Personal gibt, das in besonders sensiblen Bereichen, wie dem Gesundheitsbereich tätig ist?*
- *Sie haben in Ihrer Anfragebeantwortung 9318/AB vom März 2022 hinsichtlich einer Gesamtstrategie geantwortet, dass die Sicherheitsbehörden alle Möglichkeiten ausschöpfen würden, um Radikalisierung zu verhindern und umfangreiche Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung von Corona-Maßnahmengegner\*innen zu setzen. Welche Maßnahmen werden konkret ergriffen?*

Wie in der Beantwortung der Fragen 5 und 6 der parlamentarischen Anfrage 9516/J XXVII. GP (9318/AB XXVII. GP) vom 20. Jänner 2022 ausgeführt, gab es vom Bundesministerium für Inneres bereits mehrere Veranstaltungen mit Vertretern diverser Berufsgruppen, im Zuge derer allgemeine Handlungsempfehlungen besprochen wurden.

Beratungen über Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen wurden dem gesamten Gesundheitssektor angeboten. Insbesondere den Krankenhausbetreibern, aber auch der Ärztekammer als Interessenvertretung für die österreichische Ärzteschaft. Darüber hinaus wurden auch die Interessensvertretungen des Gesundheitssektors miteingebunden.

Konkret wurden durch die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst 38 Krankenhausbetreiber (Krankenhäuser), 31 Pharmaproduzenten und Pharmalogistiker, sowie 4 Hygieneunternehmen beraten. Des Weiteren wurden 5 Sozialkrankenversicherungsanstalten, sowie 1 Medizintechnikerunternehmen beraten.

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst kam diesbezüglich ihrer gesetzlichen Aufgabe im Sinne des § 7 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes nach und leistete verfassungsschutzrelevante Beratung in Form von Sensibilisierungsgesprächen beziehungsweise Sensibilisierungsschreiben und Maßnahmenempfehlungen sowie Beratungsgespräche mit Sicherheitsverantwortlichen aus den Sektoren Gesundheit, Sozial- und Verteilungssysteme, Medien, Hilfs- und Einsatzkräfte, Lebensmittel und Transport und Verkehr. Eine konkrete Umsetzung von Schutzmaßnahmen obliegt jedoch den Gesundheitseinrichtungen selbst.

Zudem wird auf die Erweiterung des § 36a Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. I Nr. 50/2022, die mit 14. April 2022 in Kraft getreten ist, hingewiesen. Die neue Bestimmung des § 36a Abs. 1a und 3a Sicherheitspolizeigesetz ermächtigt die Sicherheitsbehörden einen bestimmten Ort, an dem auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass es an diesem Ort zu einer Störung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes kommen wird, mit Verordnung zur Schutzone zu erklären (Abs. 1a). Mit der Einrichtung von Schutzzonen ist die Befugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verbunden, gegen bestimmte Personen ein Betretungsverbot auszusprechen und diese – falls das Betretungsverbot innerhalb der Schutzone ausgesprochen wird oder trotz Betretungsverbot betreten wird – aus der Schutzone wegzuweisen (Abs. 3a).

**Zur Frage 5:**

- *Wurden, um keine Radikalisierung der Maßnahmengegner\*innen zu fördern, diesen teilweise radikalen Gruppen von Seiten der Polizeibehörden im Rahmen ihrer Proteste besonders sensibel entgegengekommen, bzw. die Proteste auch vergleichsweise nachsichtig behandelt und ihnen damit aktiv Platz im öffentlichen Raum eingeräumt?*
  - a. *Falls ja: Aus welchem Grund haben Sie sich dazu entschieden, dieses Vorgehen zu wählen?*
  - b. *Falls ja: Halten Sie das gewählte Vorgehen als erfolgreich?*
  - c. *Falls nein: Wie erklären Sie dann, dass es zahlreiche Berichte über fehlendes Eingreifen und teilweise sogar solidarisches Verhalten der Polizei gegenüber den Demonstrant\*innen gab, während Medienvertreter\*innen im Rahmen der Demonstrationen beispielsweise nicht geschützt wurden und somit die Wahrung der Medienfreiheit in Gefahr geraten ist?*

Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der Fragen 11 und 13 der parlamentarischen Anfrage 9516/J XXVII. GP (9318/AB XXVII. GP) vom 20. Jänner 2022 verwiesen und nochmals angemerkt werden, dass die Sicherheitsbehörden gesetzlich dazu verpflichtet sind, alle verfassungsrechtlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte zu schützen.

Die im Versammlungsgesetz und verfassungsrechtlich in Artikel 11 Europäische Menschenrechtskonvention verankerte Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist das Grundrecht eines jeden Menschen. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur nach Maßgabe des Artikel 11 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Verweis auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ausgesprochen, dass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann und dabei auf die Pflicht des Staates, die Ausübung des Versammlungsrechtes zu gewährleisten, hingewiesen.

Dialog und Deeskalation müssen immer im Vordergrund stehen, um eine Eskalation der Gesamtsituation zu verhindern und einen friedlichen Verlauf der Versammlung gewährleisten zu können. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich das vorrangige Ziel der Sicherheitsbehörden bei Versammlungen und Kundgebungen jeglicher Art den Dialog mit den Kundgebungsteilnehmern zu suchen, deeskalierend einzuwirken und erst als letzte Konsequenz einzuschreiten.

Dennoch ist es selbstverständlich die Pflicht der Sicherheitsbehörden im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit unverzüglich im Rahmen der geltenden Rechtslage einzuschreiten und sämtliche festgestellten strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich relevanten Tatbestände zu ahnden.

Es darf daher festgehalten werden, dass alleine im Kalenderjahr 2021 im Rahmen von Demonstrationen von Corona Maßnahmengegnern mehr als 19.000 Verwaltungsanzeigen (vorwiegend Missachtung Maskenpflicht) und mehr als 500 Strafanzeigen erstattet wurden (vorwiegend Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verbotsgebot). Insgesamt wurden im Rahmen dieser Versammlungen 39 Polizistinnen und Polizisten durch fremde Gewalt am Körper verletzt.

Neben den Anzeigen wurden mehr als 200 Personen nach dem Verwaltungsstrafgesetz und mehr als 180 Personen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung festgenommen.

Die vorstehenden Zahlen zeigen daher nachdrücklich, wie konsequent und rechtskonform die Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung von derartigen Versammlungen wahrgenommen haben.

**Zur Frage 6:**

- Liegen die in der Anfragebeantwortung 9318/AB angekündigten „inhaltlichen Handlungsempfehlungen“, die vom „Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (BNED) erarbeitet wurden, bereits vor?
  - a. Wenn ja: Was ist in diesen konkret empfohlen?
  - b. Wenn ja: Wo sind diese einsehbar?
  - c. Wenn nein: Bis wann ist mit diesen zu rechnen?
  - d. Wenn nein: Warum sind diese bis jetzt nicht fertig?

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 9 der parlamentarischen Anfrage 9516/J XXVII. GP (9318/AB XXVII. GP) vom 20. Jänner 2022 erörtert, wurden im Rahmen des „Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (BNED) bereits themen- beziehungsweise phänomenspezifische Arbeitsgruppen eingerichtet, darunter „Antisemitismus“, „Verschwörungstheorien“ und „Regionale Netzwerke in den Bundesländern“.

Konkrete Handlungsempfehlungen des BNED zum Thema Gesundheitsberufe bezüglich Covid-Maßnahmen-Gegner (CMG) wurden nicht angekündigt und sind auch nicht Bestandteil der aktuellen BNED-Arbeitsplanung. Es wird jedoch in der Arbeitsgruppe „Verschwörungstheorien“ an einem BNED-Produkt gearbeitet, im Rahmen dessen auch CMG behandelt wird. Mit einer Veröffentlichung ist nicht vor Herbst 2022 zu rechnen.

**Zu den Fragen 7 und 9:**

- In Ihrer Anfragebeantwortung 9318/AB schreiben Sie, dass „somit die Verpflichtung der österreichischen Sicherheitsbehörden und somit auch des Verfassungsschutzes [ist], den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, nämlich dem umfassenden Schutz der österreichischen Bevölkerung, nicht nur vor ideologisch und religiös motivierter Gewalt, sondern vor jeglicher Gewalt, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht nachzukommen.“ Oben genanntes Beispiel zeigt jedoch, dass Ihr Ministerium offenbar nicht die entsprechenden Schritte gesetzt hat, um Betroffene vor Drohungen wirksam zu schützen. Welche Maßnahmen setzen Sie konkret, um derartige Fälle ab sofort und in Zukunft zu verhindern?
- Was sind die konkreten Maßnahmen, die Sie hinsichtlich der angekündigten Bedrohung in der Zukunft, die auch in Nachrichten, die auf Twitter öffentlich einsehbar sind, setzen?

Konkrete Maßnahmen und Befugnisse richten sich nach der jeweiligen Aufgabenerfüllung (sicherheitspolizeiliche oder strafprozessrechtliche Aufgaben) und den hierfür normierten Bestimmungen der jeweiligen Materiengesetze. Maßnahmen können unter anderem präventiv (etwa in Form von Präventionsarbeit oder Zusammenarbeit mit externen Behörden) gelagert sein oder repressiv (Observationsmaßnahmen, Fallkonferenzen, Gefährderansprachen, etc.) erfolgen.

Die Sicherheitsbehörden haben grundsätzlich nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 148/2021, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz tätig zu werden. Im Falle einer entsprechenden Verdachtslage werden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen Erhebungen durchgeführt und das Ergebnis den zuständigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsbehörden angezeigt.

**Zur Frage 8:**

- *Wie schätzen Sie die allgemeine Gefährdungslage durch Corona-Maßnahmengegner\*innen aktuell ein und was tun Sie mit Blick auf den Herbst, um ein Wiedererstarken der radikalen Maßnahmengegner\*innen zu verhindern und so Gesundheit, aber auch die Wirtschaft zu schützen?*

Allgemein darf angemerkt werden, dass Gefahrenlagen, gleich welcher Art und Provenienz, grundsätzlich laufend evaluiert und neu bewertet werden. Für darüberhinausgehende Informationen darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zur Frage 10:**

- *Sind Ihnen die Bedrohungen, denen Fr. Dr. Kellermayr ausgesetzt ist, bekannt?
  - a. Falls ja: Seit wann?
  - b. Falls ja: Was tun Sie bzw. die Sicherheitsbehörden aktuell, um den Schutz von Fr. Dr. Kellermayr sicherzustellen?
  - c. Falls nein: Wie erklären Sie, dass Ihnen der Fall von Fr. Dr. Kellermayr nicht bekannt ist, nachdem ihr dieser auch bereits im ORF bekannt gemacht wurde?*

Durch die Betroffene wurde am Vormittag des 22. November 2021 der Erhalt eines Drohemails auf der Polizeiinspektion Schörfling angezeigt. Die Betroffene wurde noch am selben Tag zum Sachverhalt schriftlich einvernommen und sie wurde umfassend über ihre Opferrechte informiert. Danach kam es zu weiteren kriminalpolizeilichen Beratungsgesprächen durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich und dem Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck. Insbesondere wurden als sicherheitspolizeiliche Maßnahmen eine verstärkte Bestreifung der Ordination während der Öffnungszeiten und mindestens einmal täglich eine **direkte Kontaktaufnahme** mit der Betroffenen, bzw. dem Ordinationspersonal vereinbart.

Auf mein Ersuchen hat im Juni 2022 zudem der Direktor der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst direkten Kontakt mit der Betroffenen aufgenommen und persönlich Gespräche geführt.

Am 1. Juli 2022 wurde von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst gemeinsam mit dem kriminalpolizeilichen Beratungsdienst der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Evaluierung der Sicherheitsmaßnahmen der Ordination und derzeitiger Wohnung der Betroffenen vorgenommen. Im Zuge der Begehung vor Ort konnte festgestellt werden, dass der Sicherheitsstandard der Ordination/Wohnung durch bauliche Maßnahmen als hoch zu bezeichnen war. Die Beratung konzentrierte sich daher auf allgemeine Verhaltensmaßnahmen, Sicherheit im häuslichen Bereich, Nutzung eines Fahrzeuges, Umgang mit verdächtigen Postsendungen, Verhalten bei Drohanrufen und Bombendrohungen, Verhaltensempfehlungen in Ausnahmesituationen. Auch ein individuelles Training zum Schutz vor Übergriffen im öffentlichen Raum wurde angeboten.

**Zur Frage 11:**

- *Werden Sie den Drohungen, die gegen die Ärztin Dr. Kellermayr geäußert wurden, nachgehen und diese entsprechend ahnden?*

Die Ermittlungen durch das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich wurden Ende 2021 aufgenommen. Seit 3. Mai 2022 wurde die Bearbeitung aller Drohungen unmittelbar in kooperativer Fallbearbeitung von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst und dem Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich mit Unterstützung der örtlichen Polizeiinspektion vorgenommen.

Es wurden durch die zuständigen Sicherheitsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen Ermittlungen durchgeführt und an die zuständige Staatsanwaltschaft berichtet. Bis zum Anfragezeitpunkt konnte jedoch keine Täterschaft eruiert werden.

**Zur Frage 12:**

- *Wie erklären Sie, dass es offenbar Fälle wie jenen von Fr. Dr. Kellermayr gibt, die trotz massiver Drohungen offenbar durch die öffentlichen Sicherheitsbehörden nicht den Schutz bekommen, den sie für die Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit benötigen würden?*

Gemäß § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz haben die Sicherheitsbehörden die Aufgabe, bestimmte Rechtsgüter präventiv vor gefährlichen Angriffen zu schützen. Der Gesetzgeber geht in den in Abs. 1 normierten Fällen vom Bestehen abstrakter Gefahr aus.

Somit sollen die Sicherheitsbehörden Personen oder Einrichtungen schützen, die erfahrungsgemäß besonders gefährdet sind, Opfer bzw. Objekte gefährlicher Angriffe zu werden. Der Gesetzgeber normierte gleichsam einen ex-lege-Verdacht und hat Schutzobjekte genannt, die eine erhöhte „Angriffsanfälligkeit“ aufweisen und sie daher unter einen „besonderen Schutz“ gestellt. Es obliegt den Sicherheitsbehörden, welche Maßnahmen sie im Interesse des besonderen Schutzes der durch § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz bezeichneten Personen, Einrichtungen und Sachen zu ergreifen für zweckdienlich erachten.

Das grundsätzliche Modell des vorbeugenden Schutzes basiert auf der Erstellung einer Gefährdungseinschätzung mit Festlegung der Gefährdungsstufe. Unter Berücksichtigung dieser durch die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst identifizierten Gefährdungsstufe werden je nach Gefährdungsstufe Sicherungsmaßnahmen durch die Landesämter Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oder Personenschutzmaßnahmen durch das Einsatzkommando Cobra/Direktion für Spezialeinheiten festgelegt.

Die Prämissen hierbei liegen in der Gewährleistung des bestmöglichen Schutzes für die Schutzperson sowie im effektiven und effizienten Ressourceneinsatz. Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von einer darüberhinausgehenden Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

**Zur Frage 13:**

- *Sind Ihnen bzw. Ihrem Ministerium weitere, ähnlich gelagerte Fälle wie jener von Dr. Kellermayr bekannt?*
- *Wenn ja: Wie viele und was tun Sie in diesen Fällen konkret, um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass insbesondere auch im Zuge der COVID-Krise eine Vielzahl an Personen in ganz Österreich mittels Briefen, E-Mails oder auch persönlich regelmäßig bedroht wurden und werden. Nach einer jeweils individuellen Prüfung werden entsprechende Schutzmaßnahmen von den Behörden eingeleitet.

Gerhard Karner



